



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

Nr. 187.04

851.20.01

---

## **Aufhebung der Kehricht-Grundgebühr**

### **Antrag**

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung (RB 830) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (RB 831) wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt.
4. Der Auftrag Nr. 3 gemäss Schlussbericht der Vorberatungskommission Aufgaben- und Leistungsüberprüfung sei als erledigt abzuschreiben.

### **Zusammenfassung**

Die Vorberatungskommission zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung hat neben den vorhandenen Massnahmenvorschlägen weitere Einsparmöglichkeiten beim Verwaltungsaufwand der Abfallentsorgung eruiert. Dabei wurde die vollständige Aufhebung der Kehricht-Grundgebühr bzw. deren administrativer Aufwand für die Rechnungsstellung vorgeschlagen. In der Märzsession 2011 überwies der Gemeinderat den Auftrag der Vorberatungskommission mit 11 zu 9 Stimmen, die Kehrichtgrundgebühr abzuschaffen. Die zwischenzeitlich durchgeführten Abklärungen zeigen allerdings, dass zwar rund Fr. 90'000.-- für die Administration gespart werden könnten (ca. 1.6 % der Gesamtrechnung Kehricht), die mit einer alleinigen Gebindegebühr verbundenen Nachteile jedoch erheblich wären. Dazu gehören der zu erwartende Kehrichttourismus und die illegale Entsorgung, aber auch, dass die Benutzenden der Separatsammlungen nichts bezahlen müssten. Zudem ist mit einer geringeren Kehrichtmenge bzw. mit steigenden Gebühren bei den vorhandenen Infrastrukturen zu rechnen. Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Aufhebung der Kehrichtgrundgebühr nach wie vor ab.



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Geltende gesetzliche Regelung**

Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung werden gemäss Art. 14 f des Gesetzes über die Abfallentsorgung (RB 830) mit einer Grund- und einer Gebindegebühr gedeckt. In der Botschaft zur städtischen Abstimmung vom 29. November 1998 wurde die Aufteilung konkretisiert, indem je etwa die Hälfte der Gesamtkosten mittels einer Gebindegebühr einerseits und einer Grundgebühr andererseits zu finanzieren seien. Seit dem Jahr 2000 wird die Gebindegebühr erhoben und seit dem Jahr 2004 zusätzlich die Grundgebühr, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. April 2003 beschlossen hat. Diese Regelung ist mithin weniger als acht Jahre in Kraft und hat sich bis heute sehr bewährt. Der bisher einzige Nachteil bei der Erhebung der Grundgebühr ist der stadinterne administrative Aufwand für die jährliche Nachführung der Daten und die Rechnungsstellung.

#### **1.2 Beurteilung der städtischen Abfallbewirtschaftung**

In der Stadt besteht heute ein gut organisiertes und kostengünstiges Entsorgungssystem mit verschiedenen Sammelangeboten (Hauskehricht, Grünabfall, Papier und Karton), mit über 40 Quartiersammelstellen für Alu/Weissblech, Glas und Batterien sowie mit der Multisammelstelle für Selbstanlieferungen beim Werkhof. Die regelmässigen Kontrollen reduzieren zudem Missbräuche auf ein Minimum, können diese aber nicht vollständig verhindern.

Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die Separatsammlungen inkl. Quartiersammelstellen, die Multisammelstelle Werkhof sowie die Tierkörpersammelstelle. Diese Dienstleistungen werden rege genutzt und sehr geschätzt.

Die Gebindegebühr deckt den Sammeldienst inkl. Verbrennung, allerdings noch ohne Bau und Unterhalt der Moloks, was eigentlich dazu gehören würde. Ein Vergleich der Gebindegebühr zwischen den Gemeinden erweist sich als heikel, da die Aufteilung der Gebührenarten (Grund- bzw. Gebindegebühr) in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich ist. Als Massstab kann hingegen der durchschnittliche Gesamtaufwand pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr für die Abfallgebühren herangezogen werden. Dieser Vergleich zeigt, dass die umfassend erbrachten Leistungen in Chur insgesamt wirtschaftlich sind (Kantons-Mittel ca. Fr. 130.--, Stadt Chur im Jahr 2010 ca. Fr. 124.--).



### **1.3 Bestehende Situation im Kanton**

Im Kanton haben von zurzeit 178 Gemeinden nur rund ein halbes Dutzend kleinere Gemeinden keine Grundgebühr für die Abfallentsorgung. In der Region Nordbünden regeln 25 Gemeinden die Finanzierung über eine ordentliche Grundgebühr und zwei Gemeinden über eine spezielle Regelung (Trimmis über den Beitrag der GEVAG als Standortgemeinde der Kehrriechverbrennung und Malans mit der Deckung über einen maximalen Anteil aus der Liegenschaftensteuer). Die Gemeinde Domat/Ems führte per 1. Januar 2000 die Grundgebühr ebenfalls ein, nachdem sie mit der ausschliesslichen Gebindegebühr schlechte Erfahrungen gemacht hatte.

In der im Januar 2011 vom kantonalen Amt für Natur und Umwelt (ANU) herausgegebenen „Gebührenübersicht der Gemeinden des Kantons Graubünden“ wird bezüglich der Grundgebühr auf mehrere Bemessungskriterien hingewiesen. Dazu zählen der Gebäudeversicherungswert, der umbaute Raum nach SIA, eine Pauschale, die Anzahl Zimmer pro Wohnung oder Personen pro Haushalt. Für die Regelung bestehen mithin zahlreiche Lösungsansätze.

### **1.4 Aktuelle Beispiele in einigen Schweizer Städten**

Gemäss der BAFU-Studie „Finanzierung der kommunalen Kehrriechabfuhr 2004“ erheben gesamtschweizerisch 60 % der Kommunen eine Grund- und Gebindegebühr, 11 % eine reine Mengengebühr und 29 % eine andere mengenunabhängige Gebühr. Eine Umfrage vom 8. Juni 2011 in zehn verschiedenen Schweizer Städten und im Kanton Zug verdeutlicht die vielfältige Umsetzung der verursachergerechten Abfallentsorgung. Nur drei Befragte (Stadt Basel, Wil und Kanton Zug) kennen keine Grundgebühren. Basel scheiterte politisch bei der Einführung der Grundgebühr und in Zug werden nur etwa 60 % der Kosten über die Gebühren abgedeckt. Die Mehrheit der Städte setzt die Grundgebühr ein und verwendet weitgehend die Kriterien Haushaltungen bzw. Anzahl Zimmer.

## **2. Zielsetzung**

Massstab der städtischen Abfallbewirtschaftung soll eine das ganze Siedlungsgebiet umfassende, für die Benutzenden attraktive sowie für den Werkbetrieb betrieblich und organisatorisch effiziente Abfallentsorgung sein. Dabei sind Missbräuche wie unkorrekte Entsorgung, Verbrennen und der Kehrriechtourismus möglichst zu vermeiden. Diese gemäss Umweltschutzgesetz den Gemeinden obliegende Aufgabe soll zudem mit einem kostengünstigen und verursachergerechten Aufwand bewältigt werden.



### **3. Wechsel zur ausschliesslichen Gebindegebühr**

#### **3.1 Begründung der gemeinderätlichen Vorberatungskommission**

Die Vorberatungskommission schlägt in ihrem Schlussbericht zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung vor, die Abfallkosten ausschliesslich über die Gebindegebühr (Gebührenträger) zu finanzieren. Neben den Einsparungen für die relativ aufwändigen administrativen Arbeiten (Rechnungsstellung, Erhebung der Arbeitsplätze etc.) würde dies auch zu vermehrtem Separieren der Abfälle beitragen und dem heute eventuell stattfindenden Kehrichttourismus Einhalt gebieten.

Der Stadtrat wies an der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2011 darauf hin, dass sich die administrativen Kosten mit einer anderen Verrechnungsart zwar senken liessen, dass die Erfahrungen aus anderen Gemeinden aber zeigten, dass bei hohen Gebindegebühren der illegale Kehrichttourismus tendenziell zunehme und die bis jetzt gemachten Erfahrungen in Chur positiv seien. Der Gemeinderat hat den Auftrag der Vorberatungskommission mit 11 zu 9 Stimmen dennoch überwiesen.

#### **3.2 Auswirkungen in der Abfallentsorgung**

Im Gegensatz zur heutigen Finanzierungsart mit Grund- und Gebindegebühren wird bei einer ausschliesslichen Gebindegebühr der Saldo der Abfallrechnung sofort Konsequenzen auf den Gebührentarif haben. Die gesammelte Menge allein ist dann das Kriterium für die Gebührenerhöhe. Das bedeutet gleichzeitig, dass bei geringerem Kehrichtanfall die Gebühr pro Kehrichtsack höher wird, um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Das wiederum führt tendenziell zu vermehrten illegalen Aktionen, was die öffentliche Hand anderweitig zu tragen hat.

Bei einer Aufteilung der Gebühren kann demgegenüber besser auf die Veränderungen im Verhalten der Nutzniessenden und beim Angebot reagiert werden. Bei der vollständigen Abdeckung des Stadtgebiets mittels Moloks innerhalb der nächsten ca. fünf Jahre kann nämlich von einer Reduktion des Sammelaufwands ausgegangen werden. Damit lässt sich zum Beispiel die Höhe der Grundgebühr reduzieren, ohne dass die Gebindegebühr angepasst werden muss. Eine Veränderung der Gebindegebühr ist immer auch mit Kosten bei der Herstellung der Gebührenträger und deren Vertrieb verbunden. Bei Preissenkungen wird zugewartet, bis die neuen Säcke zu kaufen sind; bei Preiserhöhungen sind „Hamsterkäufe“ dagegen kaum zu vermeiden.



## 4. Revision der Rechtserlasse

### 4.1 Gesetz über die Abfallentsorgung (RB 830)

Die wichtigsten materiellen Änderungen im Gesetz über die Abfallentsorgung betreffen die Finanzierung (Kapitel IV.). Zu den einzelnen Artikeln ist folgendes festzuhalten:

#### **Art. 14** Gebindegebühren

Die Aufhebung der Grundgebühr hat zur Folge, dass diese im Gesetz nicht mehr erwähnt werden muss und ersatzlos zu streichen ist.

#### **Art. 15a** Gebührenträger

Für die Kehrichtentsorgung stehen Kehrichtsäcke in unterschiedlicher Grösse, Säcke/Marken und Abreissplomben für Wertstoffe sowie Containerabreissplomben zur Verfügung.

#### **Art. 15b** Gebührenansätze

Der Gebührenrahmen bzw. der maximal zulässige Gebührenansatz muss aufgrund der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung auf Gesetzesstufe geregelt sein. Die jeweils geltenden Ansätze werden im stadträtlichen Gebührentarif festgelegt (Art. 16).

#### **Art. 23a** Übergangsbestimmungen

Im Gesetz wird festgelegt, ab welchem Datum keine Grundgebühren mehr erhoben werden. Da sich die Erhebung der Gebühr jeweils auf ein Kalenderjahr bezieht, soll der 1. Januar als massgeblicher Termin für die Aufhebung der Grundgebühr gelten. Grundgebühren, die sich auf die Erhebungsperioden bzw. -jahre vor diesem Stichtag beziehen, werden nach bisherigem Recht veranlagt und nicht zurückerstattet.

Bisherige Gebührenträger wie Kehrichtssäcke, Marken oder Abreissplomben können auch noch über dieses Datum hinaus verwendet werden. Da die neuen, ab dem Stichtag verkauften Gebührenträger massiv teurer sein werden (sh. Entwurf Gebührentarif, RB 831a), ist kurz vor dem Wechsel mit „Hamsterkäufen“ zu rechnen.

### 4.2 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (RB 831)

Infolge Beschränkung auf die Gebindegebühr sind sämtliche Artikel in der Vollziehungsverordnung, die sich auf die Grundgebühr beziehen, ersatzlos aufzuheben.



#### **4.3 Gebührentarif (RB 831a)**

Die Abfallentsorgung ist gemäss übergeordnetem Gesetz verursachergerecht und kostendeckend zu vollziehen. Basierend auf den Erfahrungen bezüglich Abfallmenge, betrieblicher Organisation und Aufwand sowie aufgrund der Ergebnisse in der Kostenrechnung für die Abfallentsorgung werden dementsprechend die jeweiligen Gebühren festgesetzt. Das meistbenutzte Gebinde ist der 35 Liter Sack.

Für die Berechnung der Gebindegebühr wurden die durchschnittlichen Entsorgungskosten der letzten drei Jahre von 5.3 Mio. Franken herangezogen. Dieser Betrag wurde auf die bestehenden sechs Gebindearten (diverse Säcke, Container) verteilt (vgl. detaillierte Aufstellung in der Aktenaufgabe). Basierend auf diesen Berechnungen ist - ohne Grundgebühr - für den am meisten verwendeten 35 Liter Sack neu eine Gebindegebühr von Fr. 3.30 erforderlich (aktuell Fr. 1.50). Damit würden die bis anhin höchsten Gebührentarife im Kanton von Fr. 3.-- um zehn Prozent überschritten, und die Stadt wiese im Kanton den höchsten Preis für einen 35 Liter Sack auf. Entsprechend wären auch die Preise für die übrigen Gebührenträger anzupassen.

#### **5. Zeitliche Umsetzung**

Die zeitliche Umsetzung einer solchen Veränderung ist sinnvollerweise auf Jahresbeginn festzulegen. Dies deshalb, weil die Vorräte an noch vorhandenen Gebührenträgern möglichst vollständig verkauft werden sollten. Die Werkbetriebe verfügen zurzeit noch über einen grösseren Vorrat an Gebührenträgern, womit eine Umsetzung bereits auf das Jahr 2012 eher fraglich ist. Die Grundgebühr wird jeweils Mitte Jahr erhoben und ist für das laufende Jahr gültig. Auch hieraus ergibt sich somit der Wechsel per Anfang Jahr.

#### **6. Bemerkungen des Stadtrates**

##### **6.1 Sichtweise des Bundes und von Fachorganisationen**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in der Richtlinie „Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen“, Kapitel 5, die Finanzierung über eine Grund- und Gebindegebühr empfohlen und gleichzeitig dazu geraten, von der Finanzierung allein über die Mengengebühr abzusehen. Als Begründung wurden folgende Punkte erwähnt:

- Mengengebühr kann bei sinkenden Abfallmengen zu finanziellen Engpässen oder stark steigenden Gebühren führen.



- Die Benutzenden der Separatsammlungen zahlen nichts, obwohl diese einen beträchtlichen Anteil der Kosten verursachen.
- Betriebe werden relativ hohe Kosten haben und vermehrt versuchen, den Abfall günstiger über andere Anlagen entsorgen zu lassen.
- Erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die höheren Mengengebühren (Sackpreis) mit vermehrtem Littering und illegaler Entsorgung einhergehen.

Die Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“ als Organisation des Schweizerischen Städte- und des Gemeindeverbands befürwortet ebenfalls die Kombination einer Grund- und einer Gebindegebühr für die Deckung der Abfallkosten. Dieses Gebührensystem verhindere eine laufende Veränderung der Abfallpreise und biete trotzdem den Anreiz zur Trennung der Abfälle.

Die im Nationalrat am 22. März 2006 eingereichte und an den Bundesrat überwiesene Motion „Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht“ will eine Lockerung des kommunalen Abfallmonopols dahingehend erreichen, dass zumindest die Gewerbeabfälle dem freien Markt offen stehen sollen. Damit würde aber das Problem „teurer Kehrichtsack“ noch verschärft, weil ein grosser Teil des Gewerbekehrichts voraussichtlich privat entsorgt würde. Die Gemeinden wären lediglich noch für die Entsorgung der privaten Haushaltsabfälle zuständig.

## **6.2 Begründung der Ablehnung einer ausschliesslichen Gebindegebühr**

Das heutige Gebührensystem mit der Aufteilung in Grund- und Gebindegebühr hat sich in Chur, im Kanton und auch gesamtschweizerisch bewährt. Ebenso wird das Prinzip vom BAFU sowie von der Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“ empfohlen. Die unter Ziffer 6.1 genannten Nachteile sind stärker zu gewichten als derjenige der Rechnungsstellung. Bei total ca. 26'000 jährlich verschickten Rechnungen betragen die administrativen Kosten pro Rechnung lediglich rund Fr. 3.50 oder insgesamt 1.64 % des Gesamtaufwands für die Abfallbewirtschaftung, was nach Ansicht des Stadtrates vertretbar ist.

Im Zusammenhang mit der eingeleiteten Reorganisation der Werkhöfe (Auftrag Nr. 11 Schlussbericht der Vorberatungskommission) steht auch die Organisation der Abfallbewirtschaftung zur Diskussion. Es ist zurzeit aber noch offen, in welche Richtung und mit welchen Massnahmen dies geschieht. Im Bericht, der dem Gemeinderat im März 2012 unterbreitet wird, können hierzu konkretere Aussagen gemacht werden. Auch aus diesen Gründen ist der Stadtrat klar für die Beibehaltung des geltenden Systems mit der Zweiteilung in Grund- und Gebindegebühr.



### **6.3 Alternative Gebührenverrechnungsmöglichkeiten**

Wie bereits an der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2011 geäussert, sieht der Stadtrat mögliche Alternativen zum bisherigen Prinzip der Einwohnerinnen und Einwohner ab erfülltem 18. Altersjahr einerseits und der nach Betriebsgrösse abgestuften Anzahl Arbeitsplätze andererseits, um die administrativen Kosten senken zu können. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass alternative Lösungen verursachergerechter sind als die geltende Regelung.

In der bereits erwähnten Gebührenübersicht des Kantons werden einige Bemessungskriterien aufgeführt wie z.B. der Gebäudeversicherungswert, der umbaute Raum nach SIA oder die Anzahl Zimmer pro Wohnung. Daneben gibt es weitere Lösungsansätze, wie sie zum Beispiel in der Gemeinde Igis mit der Grundgebühr nach dem Frischwasserbezug (so genannte Umweltgebühr) oder in der Gemeinde Malans über die Liegenschaftensteuer gehandhabt werden. Was praktikabel, mit dem übergeordneten Recht im Einklang und mit wenig Aufwand zu erheben bzw. einfach und kostengünstig zu verrechnen ist, müsste allerdings im Detail geprüft werden. Aufgrund des vom Gemeinderat überwiesenen Auftrags hat sich der Stadtrat nicht im Detail mit anderweitigen Lösungen befasst. Sicher ist einzig, dass jede neue Lösung mit Initialisierungs- und Umsetzungskosten verbunden ist und eine gewisse Vorbereitungszeit benötigt.

## **7. Schlussbemerkungen**

Die Abfallentsorgung in der Stadt funktioniert gut, bietet ein breites Angebot, ist organisatorisch und betrieblich effizient und im Kantonsdurchschnitt kostengünstig. Die im Jahr 2004 eingeführte Grundgebühr hat sich bewährt, der administrative Aufwand für die Rechnungsstellung ist vertretbar und entspricht dem Verursacherprinzip. Zwischenzeitlich neu eingeführte alternative Bemessungskriterien in anderen Städten und Gemeinden zeigen, dass - ohne Aufhebung der Grundgebühr - zwar kostengünstigere Lösungen vorhanden sind. Deren Verursachergerechtigkeit wäre jedoch noch zu beurteilen.

Eine Aufhebung der Kehrichtgrundgebühr hätte zur Folge, dass die gebührenpflichtige Kehrichtmenge tendenziell weiter abnehmen und Chur dieselben negativen Erfahrungen wie die Nachbargemeinde Domat/Ems machen würde. Aus diesen Gründen wendet sich der Stadtrat gegen einen Systemwechsel.



Chur, 22. August 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

### Anhang

- Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG) (RB 830)
- Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG) (RB 830) - Gegenüberstellung
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV) (RB 831)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV) (RB 831) - Gegenüberstellung
- Gebührentarif für die Abfallentsorgung

### Aktenauflage

- Bericht Amt für Natur und Umwelt vom Januar 2011 betreffend Gebührenübersicht der Gemeinden des Kantons Graubünden zu Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung
- Übersicht der Kehrichtmengen 2010
- Botschaft der städtischen Abstimmung vom 29. November 1998
- Einführung der Grundgebühr in der Abfallbewirtschaftung (Botschaft Nr. 7/2003)
- Erhebung und Vergleich Grundgebühr in anderen Städten und im Kanton Zug
- Auszug aus dem Schlussbericht zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, Auftrag 3 (Kehricht-Grundgebühr)
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2011
- Auszug aus dem Bundesgesetz über den Umweltschutz
- churersack abfuhrplan 2011
- BUWAL-Richtlinie „Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen“
- Berechnungsvarianten für die neue Kehrichtsackgebühr
- Auszug Geschäftsdatenbank Nationalrat, Motion „Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht“

# Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 29. November 1998

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

### Art. 2 Geltungsbereich

Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

<sup>2</sup> Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

<sup>3</sup> Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

### Art. 4 Abfallarten

#### a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.

<sup>3</sup> Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

#### b) Sonderabfälle

<sup>4</sup> Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere

auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

### c) Bauabfälle

<sup>5</sup> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.

## Art. 5 Verbote

Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
  - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
  - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.
- Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.

## II. Aufgaben der Stadt

### Art. 6 Information / Beratungsstelle

<sup>1</sup> Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.

<sup>2</sup> Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

### Art. 7 Kompostierung

<sup>1</sup> Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

<sup>2</sup> Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.

### Art. 8 Entsorgung

#### a) Allgemeine Abfuhr

<sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.

### b) Spezialabfahren / Sammelstellen

<sup>2</sup> Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfahren zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.

## III. Pflichten der Verursachenden

### Art. 9 Ablieferung

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

<sup>3</sup> Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.

### Art. 10<sup>1</sup> Hauskehricht

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen.

<sup>2</sup> Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.

<sup>4</sup> Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.

### Art. 11 Wertstoffe

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

<sup>3</sup> Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

### Art. 12 Sonderabfälle

Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 838) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt

**Art. 13** Bauabfälle

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden.

<sup>2</sup> Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.

**IV. Finanzierung<sup>1</sup>****Art. 14** Gebindegebühren

~~Die Gesamtkosten der~~ Der Aufwand für die Abfallbewirtschaftung ~~sind~~ ist mit ~~Grund- und~~ Gebindegebühren zu decken.

**Art. 15** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut.

<sup>2</sup> Das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen und Sonderabfällen sowie die Entgegennahme von inerten Bauabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.

**Art. 15a** Gebührenträger

Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departements speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:

- a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- b) Säcke, Marken und Abreissplomben für Wertstoffe;
- c) Containerabreissplomben für 800-Liter-Container.

**Art. 15b** Gebührenansätze

Für die Gebührenträger gemäss Art. 15a geltend folgende Ansätze:

- a) Kehrichtsäcke:
  - Inhalt von 17 Liter: bis maximal Fr. 2.– pro Sack;
  - Inhalt von 35 Liter: bis maximal Fr. 4.– pro Sack;
  - Inhalt von 60 Liter: bis maximal Fr. 7.– pro Sack;
  - Inhalt von 110 Liter: bis maximal Fr. 10.– pro Sack.
- b) Säcke, Marken und Abreissplomben für Wertstoffe:
  - Grüngutsäcke 60 Liter (compobag): bis maximal Fr. 3.– pro Sack;
  - Grüngutmarke bis 25 kg: bis maximal Fr. 3.– pro Stück;
  - Abreissplombe für Grüngutcontainer 800 Liter: bis maximal Fr. 15.–.

<sup>1</sup> Fassung von Art. 14, 15a und Art. 15b gemäss Beschluss des Gemeinderates vom .../Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

- c) Containerabreissplomben für Container 800 Liter
- ungepresst bis 130 kg: bis maximal Fr. 80.–;
  - gepresst bis 250 kg: bis maximal Fr. 160.–.

a) Grundgebühren

<sup>2</sup> ~~Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfülltem 18. Lebensjahr und von Betrieben abgestuft nach Anzahl der Arbeitsplätze erhoben. Während einer vom Gemeinderat festzulegenden Übergangsfrist können sie ganz oder teilweise aus allgemeinen Mitteln (Gemeinlastprinzip) finanziert werden.~~

~~b) Gebindegebühren~~

<sup>3</sup> ~~Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.~~

**Art. 16**      Gebührentarif

Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch anzupassen.

**V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

**Art. 17**      Vollziehungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.

**Art. 18**      Strafbestimmungen  
a) Busse und Verweis

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft.

<sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.

<sup>4</sup> In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.

<sup>5</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

**Art. 19**      b) Juristische Personen usw.

<sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

<sup>2</sup> Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

**Art. 20**      c) Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

**Art. 21**      Wiederherstellung / Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.

**Art. 22<sup>1</sup>**      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 23**      Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehr- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

**Art. 23a<sup>1</sup>** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.

<sup>2</sup> Ab dem 1. Januar 20xx werden keine Grundgebühren mehr erhoben. Grundgebühren, die sich auf die Erhebungsperioden vor diesem Stichtag beziehen, werden nach bisherigem Recht veranlagt und nicht zurückerstattet.

<sup>3</sup> Bisherige Gebührenträger behalten mit der Aufhebung der Grundgebühr nach wie vor Gültigkeit und können aufgebracht werden.

**Art. 24** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 838) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt

Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom .../ Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 29. November 1998 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Februar 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt



## Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG) (RB 830) - Gegenüberstellung

Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG) (RB 830) (Beschlossen in der Volksabstimmung vom 29. November 1998)		Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG) (RB 830) (Änderungsanträge Stadtrat)	
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
<b>Art. 1</b> Zweck	Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.	<b>Art. 1</b> Zweck	Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
<b>Art. 2</b> Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.	<b>Art. 2</b> Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.
<b>Art. 3</b> Grundsätze	<sup>1</sup> Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. <sup>2</sup> Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden. <sup>3</sup> Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.	<b>Art. 3</b> Grundsätze	<sup>1</sup> Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. <sup>2</sup> Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden. <sup>3</sup> Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.
<b>Art. 4</b> Abfallarten	a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <sup>2</sup> Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrriechsäcken entsorgt werden kann.	<b>Art. 4</b> Abfallarten	a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <sup>2</sup> Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrriechsäcken entsorgt werden kann.



	<p><sup>3</sup> Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.</p> <p>b) Sonderabfälle</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.</p> <p>c) Bauabfälle</p> <p><sup>5</sup> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.</p>		<p><sup>3</sup> Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.</p> <p>b) Sonderabfälle</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.</p> <p>c) Bauabfälle</p> <p><sup>5</sup> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.</p>
<b>Art. 5</b> Verbote	<p>Verboten sind:</p> <p>a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;</p> <p>b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;</p> <p>c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.</p> <p>Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.</p>	<b>Art. 5</b> Verbote	<p>Verboten sind:</p> <p>a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;</p> <p>b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;</p> <p>c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.</p> <p>Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.</p>
	<b>II. Aufgaben der Stadt</b>		<b>II. Aufgaben der Stadt</b>
<b>Art. 6</b> Information / Beratungsstelle	<p><sup>1</sup> Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.</p> <p><sup>2</sup> Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.</p>	<b>Art. 6</b> Information / Beratungsstelle	<p><sup>1</sup> Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.</p> <p><sup>2</sup> Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.</p>



<b>Art. 7</b> Kompostierung	<p><sup>1</sup> Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.</p>	<b>Art. 7</b> Kompostierung	<p><sup>1</sup> Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.</p>
<b>Art. 8</b> Entsorgung	<p>a) Allgemeine Abfuhr</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfuhr. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.</p> <p>b) Spezialabfuhr / Sammelstellen</p> <p><sup>2</sup> Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfuhr zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.</p>	<b>Art. 8</b> Entsorgung	<p>a) Allgemeine Abfuhr</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfuhr. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.</p> <p>b) Spezialabfuhr / Sammelstellen</p> <p><sup>2</sup> Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfuhr zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.</p>
	<b>III. Pflichten der Verursachenden</b>		<b>III. Pflichten der Verursachenden</b>
<b>Art. 9</b> Ablieferung	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialabfuhr und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</p> <p><sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.</p>	<b>Art. 9</b> Ablieferung	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialabfuhr und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</p> <p><sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.</p>
<b>Art. 10</b> Hauskehricht	<p><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.</p>	<b>Art. 10</b> Hauskehricht	<p><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.</p>



	<sup>4</sup> Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.		<sup>4</sup> Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.
<b>Art. 11</b> Wertstoffe	<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren. <sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren. <sup>3</sup> Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.	<b>Art. 11</b> Wertstoffe	<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren. <sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren. <sup>3</sup> Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.
<b>Art. 12</b> Sonderabfälle	Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.	<b>Art. 12</b> Sonderabfälle	Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.
<b>Art. 13</b> Bauabfälle	<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden. <sup>2</sup> Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.	<b>Art. 13</b> Bauabfälle	<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden. <sup>2</sup> Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.
	<b>IV. Finanzierung</b>		<b>IV. Finanzierung</b>
<b>Art. 14</b> Grundsatz	<sup>1</sup> Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit Grund- und Gebindegebühren zu decken. a) Grundgebühren <sup>2</sup> Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfüllttem 18. Lebensjahr und von Betrieben abgestuft nach Anzahl der Arbeitsplätze erhoben. Während einer vom Gemeinderat festzulegenden Übergangsfrist können sie ganz oder teilweise aus allgemeinen Mitteln (Gemeinlastprinzip) finanziert werden. b) Gebindegebühren <sup>3</sup> Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.	<b>Art. 14</b> Gebindegebühren	Die Gesamtkosten der Der Aufwand für die Abfallbewirtschaftung sind ist mit Grund- und Gebindegebühren zu decken.



<b>Art. 15</b> Gebührenpflicht	<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut. <sup>2</sup> Das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen und Sonderabfällen sowie die Entgegennahme von inerten Bauabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.	<b>Art. 15</b> Gebührenpflicht	<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut. <sup>2</sup> Das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen und Sonderabfällen sowie die Entgegennahme von inerten Bauabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.
		<b>Art. 15a</b> Gebührenträger	Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departements speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig: a) Kehrrihtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern; b) Säcke, Marken und Abreisplomben für Wertstoffe; c) Containerabreisplomben für 800-Liter-Container.
		<b>Art. 15b</b> Gebührenansätze	Für die Gebührenträger gemäss Art. 15a geltend folgende Ansätze: a) Kehrrihtsäcke: – Inhalt von 17 Liter: bis maximal Fr. 2.– pro Sack; – Inhalt von 35 Liter: bis maximal Fr. 4.– pro Sack; – Inhalt von 60 Liter: bis maximal Fr. 7.– pro Sack; – Inhalt von 110 Liter: bis maximal Fr. 10.– pro Sack. b) Säcke, Marken und Abreisplomben für Wertstoffe: – Grüngutsäcke 60 Liter (compobag): bis maximal Fr. 3.– pro Sack; – Grüngutmarke bis 25 kg: bis maximal Fr. 3.– pro Stück; – Abreisplombe für Grüngutcontainer 800 Liter: bis maximal Fr. 15.–. c) Containerabreisplomben für Container 800 Liter – ungespresst bis 130 kg: bis maximal Fr. 80.–; – gepresst bis 250 kg: bis maximal Fr. 160.–.



			<p>a) Grundgebühren</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfülltem 18. Lebensjahr und von Betrieben abgestuft nach Anzahl der Arbeitsplätze erhoben. Während einer vom Gemeinderat festzulegenden Übergangsfrist können sie ganz oder teilweise aus allgemeinen Mitteln (Gemeinlastprinzip) finanziert werden.</p> <p>b) Gebindegebühren</p> <p><sup>3</sup> Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.</p>
<b>Art. 16</b> Gebührentarif	Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch anzupassen.	<b>Art. 16</b> Gebührentarif	Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch anzupassen.
	<b>V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>		<b>V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>
<b>Art. 17</b> Vollziehungsverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.	<b>Art. 17</b> Vollziehungsverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.
<b>Art. 18</b> Strafbestimmungen a) Busse und Verweis	<p><sup>1</sup> Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.</p> <p><sup>4</sup> In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.</p> <p><sup>5</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<b>Art. 18</b> Strafbestimmungen a) Busse und Verweis	<p><sup>1</sup> Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.</p> <p><sup>4</sup> In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.</p> <p><sup>5</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>



<b>Art. 19</b> b) Juristische Personen usw.	<p><sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p><sup>2</sup> Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.</p>	<b>Art. 19</b> b) Juristische Personen usw.	<p><sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p><sup>2</sup> Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.</p>
<b>Art. 20</b> c) Vorbehalt	Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	<b>Art. 20</b> c) Vorbehalt	Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
<b>Art. 21</b> Wiederherstellung / Ersatzvornahme	<p><sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.</p>	<b>Art. 21</b> Wiederherstellung / Ersatzvornahme	<p><sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.</p>
<b>Art. 22</b> Rechtsmittel	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<b>Art. 22</b> Rechtsmittel	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>
<b>VI. Schlussbestimmung</b>		<b>VI. Schlussbestimmung</b>	
<b>Art. 23</b> Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehr- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.	<b>Art. 23</b> Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehr- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.



<b>Art. 23a</b> Übergangsbestimmungen	Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Art. 10 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.	<b>Art. 23a</b> Übergangsbestimmungen	<sup>1</sup> Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt. <sup>2</sup> Ab dem 1. Januar 20xx werden keine Grundgebühren mehr erhoben. Grundgebühren, die sich auf die Erhebungsperioden vor diesem Stichtag beziehen, werden nach bisherigem Recht veranlagt und nicht zurückerstattet. <sup>3</sup> Bisherige Gebührenträger behalten mit der Aufhebung der Grundgebühr nach wie vor Gültigkeit und können aufgebracht werden.
<b>Art. 24</b> Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	<b>Art. 24</b> Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

# Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV)

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998

## I. Bereitstellung

### Art. 1 Trennung der Abfälle

<sup>1</sup> Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Wertstoffe
  - kompostierbare Abfälle
  - Glas
  - PET-Flaschen
  - Papier / Karton
  - Textilien
  - Metalle / Büchsen / Aluminium
- b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle
  - Entladungslampen / Leuchtröhren
  - Kadaver
  - Elektronische Geräte (PC / TV)
  - Kühlgeräte (Kühlschränke / Kühltruhen)
  - Pneus
  - Batterien
  - Öle
  - Gifte
  - Chemikalien und Medikamente
  - Strassensammlergut
- c) übriger Hauskehricht
- d) inerte Materialien

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.

### Art. 2 Standorte

- a) Hauskehricht

<sup>1</sup> Der Hauskehricht, das Sperrgut und die einzusammelnden Wertstoffe sind für die Abfuhr an den mit «K» bezeichneten Standorten oder in Tiefsammelsystemen zu deponieren.

## b) Container

<sup>2</sup> Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.

**Art. 3** Bediente Strassen

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup> Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen;
- d) Strassen mit Gefälle von über 15 %.

**Art. 4** Zeitpunkt

<sup>1</sup> Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen.

<sup>2</sup> Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.

**II. Entsorgung und Information****Art. 5** Hauskehrlicht

<sup>1</sup> Hauskehrlicht ist für die Abfuhr in verschnürten städtischen Kehrlichtsäcken bereitzustellen.

<sup>2</sup> Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehrlicht ist in offizielle städtische Kehrlichtsäcken abgefüllt in Containern oder Tiefsammelsystemen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrlichts ohne Kehrlichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.

**Art. 6** Sperrgut

<sup>1</sup> Sperrgut kann einzeln oder gebündelt bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg der Spezialabfuhr mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.

**Art. 7** Kompostierbare Abfälle

Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen:

- a) gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m;
- b) in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg;
- c) in 800-Liter-Containern.

**Art. 8** Sonderabfälle und ähnliche Abfälle

Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.

**Art. 9** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standort vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

**Art. 10** Information / Abfallberatungsstelle

<sup>1</sup> Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc.

<sup>2</sup> Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.

**III. Finanzierung<sup>†</sup>**~~**Art. 11** Grundgebühr Grundsatz~~

~~Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.~~

~~**Art. 11a** Gebührenpflichtige Personen~~

~~Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.~~

<sup>†</sup> Fassung der Art. 11–11i gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

**Art. 11b** — ~~Gebührenpflichtige Betriebe~~~~1. Im Allgemeinen~~

<sup>1</sup>~~Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet.~~

<sup>2</sup>~~Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.~~

~~2. Im Besonderen~~

<sup>3</sup>~~Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.~~

<sup>4</sup>~~Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.~~

~~3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften~~

<sup>5</sup>~~Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.~~

**Art. 11c** — ~~Ausnahmen~~

~~Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.~~

**Art. 11d** — ~~Bemessung~~

<sup>1</sup>~~Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.— und Fr. 100.— pro Jahr.~~

<sup>2</sup>~~Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.— bis Fr. 60.— pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.— pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.~~

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.

#### **Art. 11e** — Bemessungsperiode

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

<sup>3</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.

#### **Art. 11f** — Veranlagung

<sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.

<sup>3</sup> Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt.

#### **Art. 11g** — Fälligkeit

<sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.

<sup>2</sup> Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

#### **Art. 11h** — Wiedererwägung

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.

#### **Art. 11i** — Amtskosten

Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.—.

**Art. 12<sup>1</sup>** Gebühren Sonderabfälle und Bauschutt

~~<sup>1</sup>Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:~~

- ~~a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;~~
- ~~b) Kehrichtmarken für Sperrgut;~~
- ~~c) Marken und Abreissplomben für Wertstoffe;~~
- ~~d) Containerabreissplomben für 800-Liter-Container. Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert.~~

<sup>1</sup>Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

<sup>2</sup>Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.

**Art. 13** Vertrieb

Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.

**IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen****Art. 14** Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3.

<sup>2</sup>Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.

**Art. 15** Kontrolle

<sup>1</sup>Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>2</sup>Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

**Art. 16** Gesuche

<sup>1</sup>Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... 2011 (SRB 000) auf den ... in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass einer Verfügung weiterzuleiten.

## **V. Inkrafttreten**

### **Art. 17**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gesetz mit Beschluss des Stadtrates vom 8. Februar 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.



## Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV) (RB 831) - Gegenüberstellung

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV) (RB 831) (Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998)		Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV) (RB 831) (Änderungsanträge Stadtrat)	
	I. Bereitstellung		I. Bereitstellung
<b>Art. 1</b> Trennung der Abfälle	<p><sup>1</sup> Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) Wertstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- kompostierbare Abfälle</li><li>- Glas</li><li>- PET-Flaschen</li><li>- Papier / Karton</li><li>- Textilien</li><li>- Metalle / Büchsen / Aluminium</li></ul> <p>b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entladungslampen / Leuchtröhren</li><li>- Kadaver</li><li>- Elektronische Geräte (PC / TV)</li><li>- Kühlgeräte (Kühlschränke / Kühltruhen)</li><li>- Pneus</li><li>- Batterien</li><li>- Öle</li><li>- Gifte</li><li>- Chemikalien und Medikamente</li><li>- Strassensammlergut</li></ul> <p>c) Übriger Hauskehricht</p> <p>d) inerte Materialien</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.</p>	<b>Art. 1</b> Trennung der Abfälle	<p><sup>1</sup> Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) Wertstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- kompostierbare Abfälle</li><li>- Glas</li><li>- PET-Flaschen</li><li>- Papier / Karton</li><li>- Textilien</li><li>- Metalle / Büchsen / Aluminium</li></ul> <p>b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entladungslampen / Leuchtröhren</li><li>- Kadaver</li><li>- Elektronische Geräte (PC / TV)</li><li>- Kühlgeräte (Kühlschränke / Kühltruhen)</li><li>- Pneus</li><li>- Batterien</li><li>- Öle</li><li>- Gifte</li><li>- Chemikalien und Medikamente</li><li>- Strassensammlergut</li></ul> <p>c) übriger Hauskehricht</p> <p>d) inerte Materialien</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.</p>



<b>Art. 2</b> Standorte	<p>a) Hauskehricht</p> <p><sup>1</sup> Der Hauskehricht, das Sperrgut und die einzusammelnden Wertstoffe sind für die Abfuhr an den mit «K» bezeichneten Standorten oder in Tiefsammelsystemen zu deponieren.</p> <p>b) Container</p> <p><sup>2</sup> Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.</p>	<b>Art. 2</b> Standorte	<p>a) Hauskehricht</p> <p><sup>1</sup> Der Hauskehricht, das Sperrgut und die einzusammelnden Wertstoffe sind für die Abfuhr an den mit «K» bezeichneten Standorten oder in Tiefsammelsystemen zu deponieren.</p> <p>b) Container</p> <p><sup>2</sup> Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.</p>
<b>Art. 3</b> Bediente Strassen	<p><sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze</li><li>– Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können</li><li>– Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen</li><li>– Strassen mit Gefälle von über 15 %</li></ul>	<b>Art. 3</b> Bediente Strassen	<p><sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;</li><li>b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;</li><li>c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen;</li><li>d) Strassen mit Gefälle von über 15 %.</li></ul>
<b>Art. 4</b> Zeitpunkt	<p><sup>1</sup> Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.</p>	<b>Art. 4</b> Zeitpunkt	<p><sup>1</sup> Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.</p>
	<b>II. Entsorgung und Information</b>		<b>II. Entsorgung und Information</b>
<b>Art. 5</b> Hauskehricht	<p><sup>1</sup> Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in offizielle städtische Kehrichtsäcken abgefüllt in Containern oder Tiefsammelsystemen bereitzustellen.</p>	<b>Art. 5</b> Hauskehricht	<p><sup>1</sup> Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in offizielle städtische Kehrichtsäcken abgefüllt in Containern oder Tiefsammelsystemen bereitzustellen.</p>



	<p><sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.</p>		<p><sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.</p>
<b>Art. 6</b> Sperrgut	<p><sup>1</sup> Sperrgut kann einzeln oder gebündelt bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg der Spezialabfuhr mitgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.</p>	<b>Art. 6</b> Sperrgut	<p><sup>1</sup> Sperrgut kann einzeln oder gebündelt bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg der Spezialabfuhr mitgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.</p>
<b>Art. 7</b> Kompostierbare Abfälle	<p>Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m</li><li>– in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg</li><li>– in 800-Liter-Containern</li></ul>	<b>Art. 7</b> Kompostierbare Abfälle	<p>Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m;</li><li>b) in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg;</li><li>c) in 800-Liter-Containern.</li></ul>
<b>Art. 8</b> Sonderabfälle und ähnliche Abfälle	<p>Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.</p>	<b>Art. 8</b> Sonderabfälle und ähnliche Abfälle	<p>Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.</p>
<b>Art. 9</b> Bewilligungspflicht	<p><sup>1</sup> Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standplatz vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.</p>	<b>Art. 9</b> Bewilligungspflicht	<p><sup>1</sup> Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standplatz vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.</p>
<b>Art. 10</b> Information / Abfallberatungsstelle	<p><sup>1</sup> Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc.</p>	<b>Art. 10</b> Information / Abfallberatungsstelle	<p><sup>1</sup> Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc.</p>



	<sup>2</sup> Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.		<sup>2</sup> Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.
	<b>III. Finanzierung</b>		<b>III. Finanzierung</b>
<b>Art. 11</b> Grundgebühr Grundsatz	Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.	<b>Art. 11</b> Grundgebühr Grundsatz	Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.
<b>Art. 11a</b> Gebührenpflichtige Personen	Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.	<b>Art. 11a</b> Gebührenpflichtige Personen	Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.
<b>Art. 11b</b> Gebührenpflichtige Betriebe	<p>1. Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet.</p> <p><sup>2</sup> Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.</p> <p>2. Im Besonderen</p> <p><sup>3</sup> Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p>	<b>Art. 11b</b> Gebührenpflichtige Betriebe	<p>1. Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet.</p> <p><sup>2</sup> Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.</p> <p>2. Im Besonderen</p> <p><sup>3</sup> Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p>



	<p><sup>4</sup> Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.</p> <p>3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p><sup>5</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p>		<p><sup>4</sup> Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.</p> <p>3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p><sup>5</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p>
<b>Art. 11c</b> Ausnahmen	Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.	<b>Art. 11c</b> Ausnahmen	Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.
<b>Art. 11d</b> Bemessung	<p><sup>1</sup> Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.</p>	<b>Art. 11d</b> Bemessung	<p><sup>1</sup> Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.</p>
<b>Art. 11e</b> Bemessungsperiode	<p><sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).</p> <p><sup>3</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.</p>	<b>Art. 11e</b> Bemessungsperiode	<p><sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).</p> <p><sup>3</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.</p>



<b>Art. 11f</b> Veranlagung	<p><sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.</p>	<del>Art. 11f</del> Veranlagung	<del><p><sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.</p><p><sup>2</sup> Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.</p><p><sup>3</sup> Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.</p></del>
<b>Art. 11g</b> Fälligkeit	<p><sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p>	<del>Art. 11g</del> Fälligkeit	<del><p><sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.</p><p><sup>2</sup> Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p></del>
<b>Art. 11h</b> Wiedererwägung	Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.	<del>Art. 11h</del> Wiedererwägung	<del>Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.</del>
<b>Art. 11i</b> Amtskosten	Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.--.	<del>Art. 11i</del> Amtskosten	<del>Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.--.</del>
<b>Art. 12</b> Gebührenträger	<p><sup>1</sup> Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;</li><li>b) Kehrichtmarken für Sperrgut;</li><li>c) Marken und Abreisplomben für Wertstoffe;</li><li>d) Containerabreisplomben für 800-Liter-Container.</li></ul>	<del>Art. 12</del> Gebühren Sonderabfälle und Bauschutt	<del><p><sup>1</sup> Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:</p><ul style="list-style-type: none"><li>a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;</li><li>b) Kehrichtmarken für Sperrgut;</li><li>c) Marken und Abreisplomben für Wertstoffe;</li><li>d) Containerabreisplomben für 800-Liter-Container.</li></ul></del>



	<p>Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert.</p> <p><sup>2</sup> Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.</p> <p><sup>3</sup> Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.</p>		<p>Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert.</p> <p><sup>1</sup> Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.</p> <p><sup>2</sup> Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.</p>
<b>Art. 13</b> Vertrieb	Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.	<b>Art. 13</b> Vertrieb	Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.
	<b>IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen</b>		<b>IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen</b>
<b>Art. 14</b> Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3.</p> <p><sup>2</sup> Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.</p>	<b>Art. 14</b> Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3.</p> <p><sup>2</sup> Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.</p>
<b>Art. 15</b> Kontrolle	<p><sup>1</sup> Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).</p>	<b>Art. 15</b> Kontrolle	<p><sup>1</sup> Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).</p>
<b>Art. 16</b> Gesuche	<p><sup>1</sup> Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass eines Entscheides weiterzuleiten.</p>	<b>Art. 16</b> Gesuche	<p><sup>1</sup> Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass einer Verfügung weiterzuleiten.</p>



	<b>V. Inkrafttreten</b>		<b>V. Inkrafttreten</b>
<b>Art. 17</b> Vollziehungs- verordnung	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.	<b>Art. 17</b> Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.

## Gebührentarif für die Abfallentsorgung

Vom Stadtrat beschlossen am ...

### Art. 1 Gebühren für Haushalt- und Gewerbeabfälle

1.	Kehrichtsack 17 Liter	Fr. 1.70
2.	Kehrichtsack 35 Liter	Fr. 3.30
3.	Kehrichtsack 60 Liter	Fr. 6.50
4.	Kehrichtsack 110 Liter	Fr. 9.50
5.	Containerabreissplomben für Container 800 Liter	
	a) ungespresst bis 130 kg	Fr. 76.–
	b) ungespresst bis 250 kg	Fr. 150.–

### Art. 2 Gebühren für Wertstoffe und Sonderabfälle, Multisammelstelle

1.	Sperrgut, Haushaltabfall pro kg	Fr. 0.65
2.	Grüngutmarke bis 25 kg	Fr. 2.50
3.	Composack 60 Liter	Fr. 2.–
4.	Grüngutcontainer 800 Liter	Fr. 12.–
5.	Papierschnitzel pro kg	Fr. 0.30
6.	Kunststofffolien transparent pro m <sup>3</sup>	Fr. 10.–
7.	Kunststofffolien farbig pro m <sup>3</sup>	Fr. 15.–
8.	Bauschutt über 0.25 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr. 53.80
9.	Chemikalien diverse pro kg	Fr. 2.50
10.	Altöl	Fr. 1.–
11.	Altpneu ohne Felgen pro Stück	Fr. 5.–
12.	Altpneu mit Felgen pro Stück	Fr. 10.–
13.	Autobatterien pro Stück	Fr. 20.–
14.	Lastwagenbatterien pro Stück	Fr. 40.–

### Art. 3 Aufhebung von Rechtserlassen / Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gebührentarif für die Abfallentsorgung, beschlossen vom Stadtrat am 10. August 2004, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 20xx in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Beschluss des Stadtrates vom .... (SRB ...)